



Betriebsatzung

der Gemeinde Haßloch für die Gemeindewerke Haßloch – Abwasserwerk – vom 01.12.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat aufgrund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs
- § 2 Name des Eigenbetriebs
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses
- § 6 Bürgermeister
- § 7 Werkleitung
- § 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Haßloch wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

(3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen

privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Haßloch – Abwasserwerk (Entsorgungsbetrieb)“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.135.500 €.

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Satzungen
6. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Gemeinderat wählt einen Werkausschuss.

(2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 250.000 € überschreiten.
2. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte (im Rahmen des Wirtschaftsplanes) handelt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des KomZG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind,
3. die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen über 5.000,00 EUR,

4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen über 50.000,00 EUR.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Niederschlagung von Forderungen.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis 5.000,00 EUR.

§ 7 Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und seine beiden Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt. Der Werkleiter führt die Dienstbezeichnung „Werkdirektor“.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
4. der Einsatz des Personals,
5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
7. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
9. die Stundung von Zahlungsaufforderungen sowie den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 15.000 €,
10. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €,
11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 50.000 EUR.

§ 8 Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Sonderkasse eingerichtet. Diese Sonderkasse wird aus Kostengründen gemeinsam mit der Kasse der Gemeindewerke Haßloch GmbH geführt.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.03.2003 außer Kraft.

Haßloch, den 30.11.2012



.....
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bürgermeister

